



Workshop 2 Gemeindefinanzen

Womit wir rechnen können

Oberkirchenrat Dr. Hans-Peter Hübner

Mitglied des Landeskirchenrates

- Leiter der Abteilung „Gemeinden und Kirchensteuer“ -

Inhaltsübersicht



	Seite
Rechtliche Grundlagen der Gemeindefinanzen	4
Gemeindefinanzen im Überblick	5 - 6
Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden	7 - 11
Perspektiven der kirchlichen Mitglieder- und Finanzentwicklung	12 - 14
Was ist zu tun?	15 - 22
<i>„ . . . würde ich heute noch ein Apfelbäumchen pflanzen.“</i>	

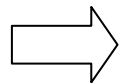
Vorbemerkungen



- **Eigenverantwortung** der Kirchengemeinden ist **im Rahmen** der kirchlichen Ordnungen = **der kirchlichen Dienst- und Solidargemeinschaft** von Landeskirche, Dekanatsbezirken und Einrichtungen und Diensten **gesichert und begrenzt.**

- **Gemeindeleitung** = zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst (Art. 5 Kirchenverfassung)
D. h. insbesondere auch:

Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen (des Kirchengvorstandes) ist bei vermögensrechtlichen und finanziellen Angelegenheiten zu bedenken, dass sie dem geistlichen Auftrag der Kirchengemeinde zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind (§ 22 Abs. 1 i. V. m. § 2 Kirchengemeindeordnung).



Der Haushalt einer Kirchengemeinde ist in Zahlen umgesetzte Theologie !

Rechtliche Grundlagen der Gemeindefinanzen



Innere und äußere Einheit von Landeskirche, Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke, Einrichtungen und Diensten. In dieser **Einheit** haben sie die zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben notwendige **Eigenverantwortung und Freiheit**, die durch die kirchlichen Ordnungen gesichert und begrenzt ist (Art. 2 Kirchenverfassung) → kirchliche Dienst- und Solidargemeinschaft

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern ist Leitung der Kirche/der Gemeinde **zugleich geistlicher und rechtlicher Dienst** (Art. 5 Kirchenverfassung).

§ 21 KGO: Aufgaben des Kirchenvorstandes im Allgemeinen.

Der Kirchenvorstand hat im Rahmen der kirchlichen Ordnungen vor allem

1. über die Gestaltung der Gottesdienste und liturgischen Handlungen sowie über die Einführung neuer Gottesdienste zu beschließen und Gottesdienstzeiten festzusetzen,
2. über Maßnahmen zur Sicherung und Förderung der kirchlichen Unterweisung (Kindergottesdienst, Religionsunterricht, Konfirmandenunterricht usw.) zu beraten und zu beschließen,
3. über den Gebrauch der kirchlichen Gebäude, vor allem über die Überlassung gottesdienstlicher Räume zu besonderen Veranstaltungen zu entscheiden,
4. mitzuwirken, dass die rechte Lehre gewahrt, die kirchliche Ordnung und christliche Sitte erhalten, das kirchliche Leben nachhaltig gefördert und die Sonn- und Feiertage geheiligt werden,
5. bei der Anwendung der Leitlinien kirchlichen Lebens mitzuwirken,
6. bei der Besetzung der Pfarrstellen mitzuwirken,
7. über die Sprengelordnung in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrstellen mitzuberaten,
8. die Erkenntnis der diakonischen und missionarischen Aufgaben in der Gemeinde zu vertiefen, die Arbeitskreise, Werke und Anstalten zu unterstützen, insbesondere christliche Liebestätigkeit und Gemeindediakonie, Männer-, Frauen- und Jugendarbeit, Eltern- und Familiendienst, kirchliche Sozialarbeit, Kirchenmusik, Volksmission, Ökumene, Äußere Mission und Diasporafürsorge zu fördern,
9. dafür zu sorgen, dass Zwistigkeiten in der Kirchengemeinde rechtzeitig und in geschwisterlicher Weise beigelegt werden,
10. für die Dienste in Kirchengemeinde und Kirche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen,
11. sich darum zu bemühen, dass durch Gaben und freiwillige Dienstleistungen die Erfüllung der kirchlichen Aufgabe erleichtert wird,
12. wichtige kirchliche Fragen zu erörtern, insbesondere darüber zu beraten, wie grundlegende, die Kirchengemeinde berührende kirchliche Anordnungen vollzogen und neue kirchliche Einrichtungen geschaffen oder gefördert werden können.

§ 22 KGO: Aufgaben des Kirchenvorstandes auf vermögensrechtlichem Gebiet.

(1 Bei allen Maßnahmen und Beschlüssen in finanziellen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist zu bedenken, dass sie dem Auftrag der Kirchengemeinde (§ 2) zu dienen haben und dadurch wesentlich bestimmt sind.

(2) Der Kirchenvorstand hat auf vermögensrechtlichem Gebiet vor allem

1. das Ortskirchenvermögen zu verwalten,
2. die ortskirchlichen Satzungen zu beschließen,
3. kirchengemeindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einzustellen, Dienstanweisungen für sie festzulegen und über die Beendigung von Dienstverhältnissen zu beschließen,
4. über Haushaltsplan und Rechnung zu beschließen,
5. die Erhebung des Kirchgeldes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern zu beschließen,
6. für die Sicherung und gute Bewirtschaftung des Pfründevermögens besorgt zu sein und zu diesem Zweck den Pfründeinhaber bzw. die Pfründeinhaberin und den Pfründestiftungsverband zu beraten.

(3) Der Kirchenvorstand vertritt die Kirchengemeinde als **Steuerverband**.

(4) Dem Kirchenvorstand obliegt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die **Verwaltung und Vertretung des ortskirchlichen Stiftungsvermögens**, soweit nicht besondere Stiftungsorgane bestehen.

Gemeindefinanzen im Überblick



Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 76 Grundsatz

Die Kirchengemeinde hat im Haushalt die Mittel zur Erfüllung der ortskirchlichen Aufgaben bereitzustellen, soweit hierzu nicht andere Rechtsträger verpflichtet sind.

§ 67 Gebäude

(1) ¹Die Gebäude sind in gutem baulichem Zustand zu erhalten und regelmäßig zu überprüfen.
²Neubauten und Umbauten müssen den kirchlichen Bedürfnissen entsprechen und zweckmäßig sein; übermäßiger Aufwand ist zu vermeiden. ...

Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel

§ 80 Deckungsmittel

(1) Ordentliche Deckungsmittel für den Finanzbedarf der Kirchengemeinde sind vor allem:

1. die Erträge des Kirchengemeindevermögens,
2. der Kirchenbeitrag (§ 81 Abs. 1 und 2),
3. Zuweisungen an Kirchengeld und besonderem Kirchengeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Schlüsselzuweisungen § 81 Abs. 3),
4. die Kirchengemeindegelder (§ 82),
5. Gottesdienstbeiträge sowie sonstige freiwillige Gaben, soweit sie Einnahmen der Kirchengemeinde sind (§ 83),
6. freiwillige oder auf rechtlicher Verpflichtung beruhende Leistungen Dritter,
7. Zuweisungen der Gesamtkirchengemeinde nach § 94 Abs. 1 Nr. 3 an Stelle von Nr. 2 und Nr. 3.

(2) Außerordentliche Deckungsmittel sind vor allem:

1. außerordentliche Inanspruchnahme des Vermögens (§ 66),
2. zweckgebundene Rücklagen (§ 69),
3. Zuweisungen an Kirchengeld und besonderem Kirchengeld aufgrund des innerkirchlichen Finanzausgleichs (Bedarfszuweisungen § 81 Abs. 3),
4. Aufnahme von Darlehen (§ 84),
5. Zuschüsse und sonstige Zuwendungen, die nicht ordentliche Einnahmen sind.

Gemeindefinanzen im Überblick/2



Finanzbedarf der Kirchengemeinden

§ 69 Zweckgebundene Rücklagen.

(1) Für kirchliche Gebäude und ortskirchliche Aufgaben, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern, sollen rechtzeitig Mittel angesammelt werden.

(2) Sie sind als zweckgebundene Rücklagen zu verwalten.

(3) Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

Ordentliche und außerordentliche Deckungsmittel

§ 81 Kirchenbeitrag und Zuweisungen durch innerkirchlichen Finanzausgleich

(1) Die Kirchengemeinde ist berechtigt, zur Erfüllung ihres Auftrages von ihren Mitgliedern nach kirchlichem Recht einen Kirchenbeitrag zu erheben.

(2) Derzeit erhebt die Kirchengemeinde das Kirchgeld.

(3) Im Rahmen des innerkirchlichen Finanzausgleichs erhalten die Kirchengemeinden Zuweisungen nach Maßgabe des Kirchengesetzes und der Verordnung über den innerkirchlichen Finanzausgleich .

§ 82 Kirchengemeindegebühren

(1) Zur Deckung von Kosten, die im Zusammenhang mit der Durchführung von Amtshandlungen entstehen, sowie für die Benutzung von Anstalten und Einrichtungen des Ortskirchenvermögens können nach Maßgabe einer Verordnung Gebühren erhoben werden.

(2) Die Nutzung kirchengemeindlicher Friedhöfe ist durch Satzung zu regeln (§ 68 Abs. 2).

(3) Die besonderen Vorschriften über die Erhebung von kirchlichen Gebühren bei Amtsgeschäften bleiben unberührt.

Der Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden

1. Anteil der Kirchengemeinden am Kirchensteueraufkommen

Haushaltsansatz Kirchensteuereinnahmen 2013 in €		HH-Ansätze Personal- und Sachausgaben für Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke in €	
Ansatz Kirchensteuereinnahmen	564.744.289	Pfarrer, Diakone, Religionspädagogen im Gemeindedienst	169.291.987
./ Anteil Ev.-reform. Kirche und Militärseelsorge	6.2131.694	Kunst- und denkmalpflegerische Maßnahmen	459.000
./ KiLSt-Verrechnungsverfahren EKD	27.862.890	Schlüsselzuweisungen (bei Punktwert 133,50 €)	74.160.000
./ Zuführung Clearing-Rücklage	---	Sonderzuweisungen für Kindertageseinrichtungen, Sonderseelsorge, Jugendheime und besondere Belastungen, angemietete Pfarrdienstwhg.	7.790.000
./ Kirchensteuererhebungskosten	15.280.466	Zuweisungen für Neubauten, Instandsetzungen, Grunderwerb, Baukanon	21.622.150
Verteilbares Kirchensteueraufkommen	515.469.239	Schuldendienst, EDV-Betreuung, Verstärkungsmittel für unvorhersehbare Ausgaben, Revision LStPI	7.063.982
Gesamtausgaben für Kirchengemeinden u. Dekanatsbezirke	421.967.873	Kirchengemeindeämter und Verwaltungsstellen, DB-Fundraiser	20.540.000 280.000
	= 81,9 % verteilbares Kirchensteueraufkommen	Hauptamtliche Kirchenmusiker Projektstellen für Kirchenmusiker Revision Landesstellenplanung	5.715.737 132.000 50.000
	= 54,3 % an den lfd. Gesamtausgaben i.H.v. 777.526.715 €	Theol.-pädag. Personal der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke	4.657.040
		Zentrale Ausgaben (KZVK, Beihilfen)	8.274.680
		(Sammel-) Versicherungen, Reparaturkostenzuschüsse	3.928.500
		Versorgungsaufwendungen	93.404.252
		Tariferhöhung	4.598.545
		Summe:	421.967.873

Der Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden

2. Vorrangiges Ziel: Stabile und verlässliche Gemeindefinanzierung



Grundsätze:

- a) Konjunkturunabhängig verlässliche und stabile Haushaltsplanung vor Ort zu sichern, ist zentrales Anliegen: deshalb wird auch bei günstiger Kirchensteuerentwicklung in der Regel bei den Haushaltsansätzen im laufenden Ergebnishaushalt regelmäßig – allerdings unter Berücksichtigung der Tarifentwicklung – im Wesentlichen am Niveau der Vorjahre festgehalten. Mit einer aus Mitteln der Gemeinde- und Kirchensteuerabteilung gebildeten Schwankungsrücklage wird umgekehrt Vorsorge getroffen, dass dies auch dann gelten kann, wenn sich das Kirchensteueraufkommen rückläufig entwickelt. In diesem Sinne wurde bereits 2011 festgelegt, dass der Punktwert für die Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden im Fünf-Jahreszeitraum von 2012 bis 2016 mindestens auf dem Niveau von 2011 (129,95 €) bleibt.
- b) Im Sinne verantwortungsbewusster Vorsorge für die Zukunft werden die anteiligen Kirchensteuer-Mehreinnahmen des Gemeindebereichs für gemeindebezogene nachhaltige Investitionen und Rücklagenbildung verwendet.

Merkmale für die Weiterarbeit:

- Mechanismen zur noch besseren Berücksichtigung der unterschiedlichen Räume (z. B. Diaspora)
- Anreize für (besonders) innovative Kirchengemeinden

Der Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinde

3. Bildung von Investitionsrücklagen für Kirchengemeinden



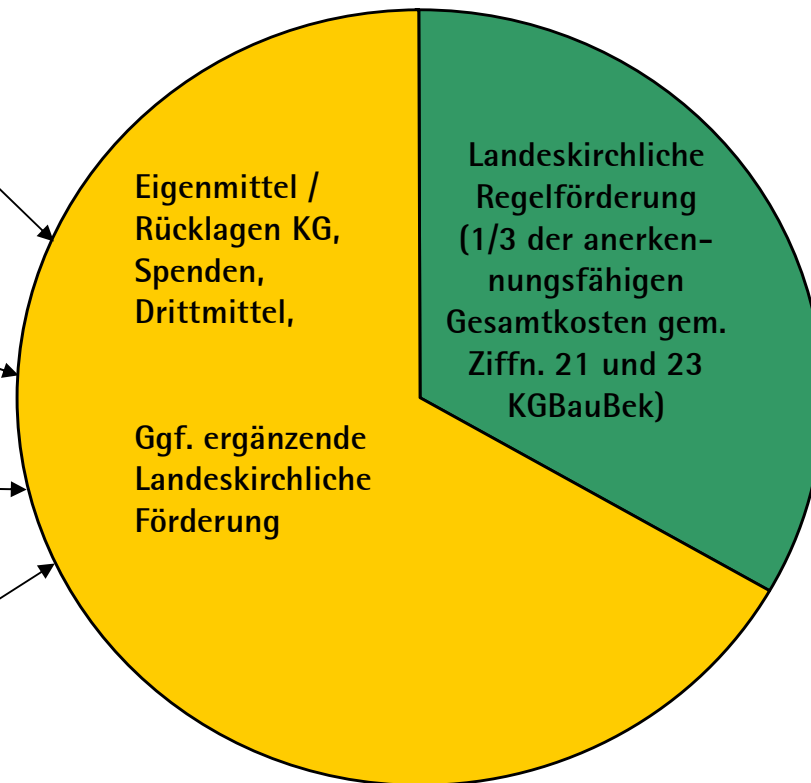
Zweckbestimmte Rücklagen

Energie-Fonds:
Energetische Sanierung von
Pfarr- und Gemeindehäusern,
Vgl. dazu Heft GE 3 „Energetisches
Bauen und Erneuern in
Kirchengemeinden
(gem. Richtlinien KABI 2009 S. 279 /
2011 S. 164)

Pfarrhausfonds:
Pfarrhausanierung
(gem. BekPfhRücklage
KABI 2011 S. 162)

„Räume für die Zukunft“:
Förderung innovativer
Gebäudekonzentration
/-reduktion
(gem. Ziff. 21.2e KGBauBek)

Kirchensanierungsfonds:
subsidiäre landeskirchliche
Förderung von Sanierungs-
maßnahmen bei Kirchen-
gebäuden ab 2014
(Finanzierungssicherungsgesetz
Kirchen KABI 2012 S. 6)



Laufender Haushalt der ELKB

**Instandsetzungsmittel
Abteilung
„Gemeinden und Kirchensteuer“
für substanzerhaltende
und Notmaßnahmen**

Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden

4. Wie funktioniert der Innerkirchlicher Finanzausgleich konkret?



Das seit 1. Januar 2007 geltende System

Schlüsselzuweisungen

- = Budget zu eigenverantwortlicher Bewirtschaftung; i. W. abhängig von der Gemeindegliederzahl und der Höhe der insgesamt in der Landeskirche zur Verteilung verfügbaren Mittel (Punktwert, der von der Landessynode jährlich neu festgesetzt wird → 2013: 133,50 €)
- Berechnung:
 - (1) 10 Punkte Grundbedarf
+ Punkte nach Gemeindegliederzahl
+ ggf. 5 % Flächen- bzw. Diasporazuschlag
Gesamtpunktzahl x Punktwert
x Faktor (zwischen 0,85 und 0,95 nach Beschluss der Dekanatsynode)
= Grundzuweisung
 - (2) Ergänzungszuweisung (= die sich aus (1) ergebende Differenz zum Produkt aus Gesamtzahl und Punktwert aller Kirchengemeinden des Dekanatsbezirkes
→ *Solidarausgleich im Dekanatsbezirk!*)

Zuweisungen für zentrale Funktionen

- ⇒ wird gewährt bei Gesamtkirchengemeinde oder Oberzentrum im Dekanatsbezirk
- ⇒ Ausgleich von Mehraufwendungen z. B. für Repräsentationsaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit, übergemeindliche Aufgaben

Bedarfs- und Sonderzuweisungen

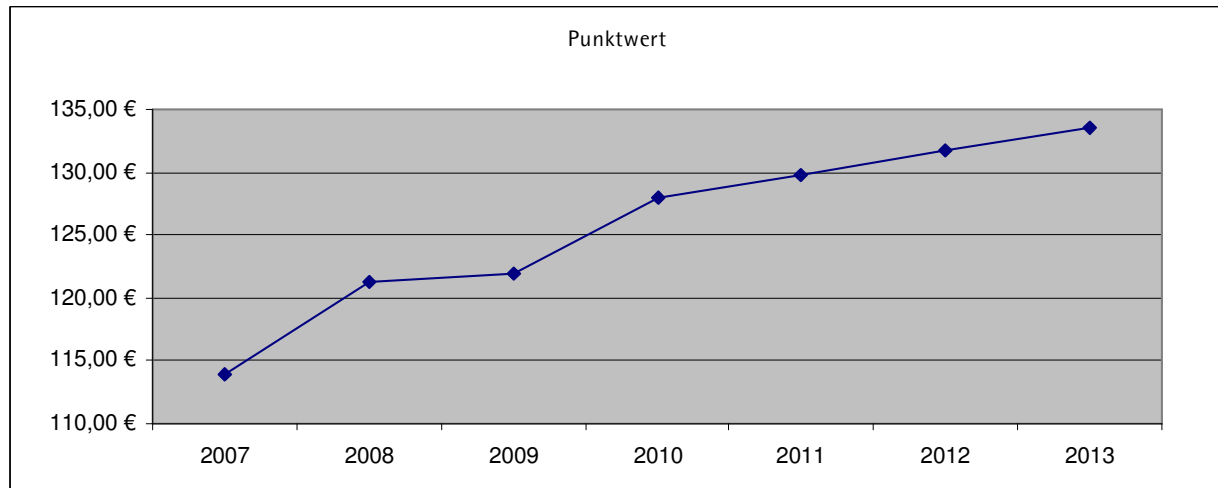
- Instandsetzungsmaßnahmen, Neubauten, Anmietung von Pfarrdienstwohnungen und Gemeinderäumen
- Pauschalzuweisungen für Kindertagesstätten
- Außergewöhnlich hoher Sonderbedarf, z. B. in der Diaspora beim lfd. Bauunterhalt

Finanzausgleich zwischen Landeskirche und Kirchengemeinden

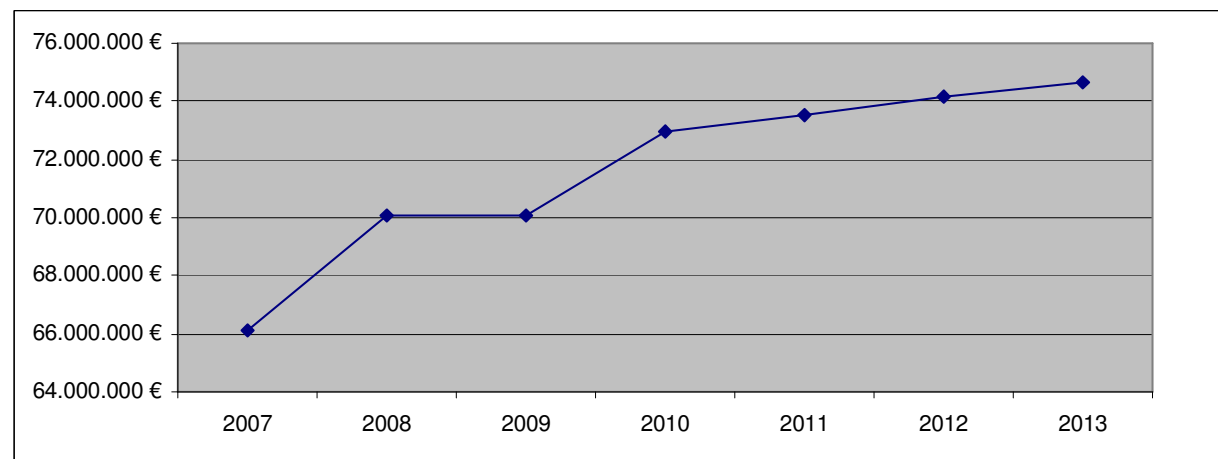
5. Entwicklung des Punktwertes der Schlüsselzuweisungen seit 2007



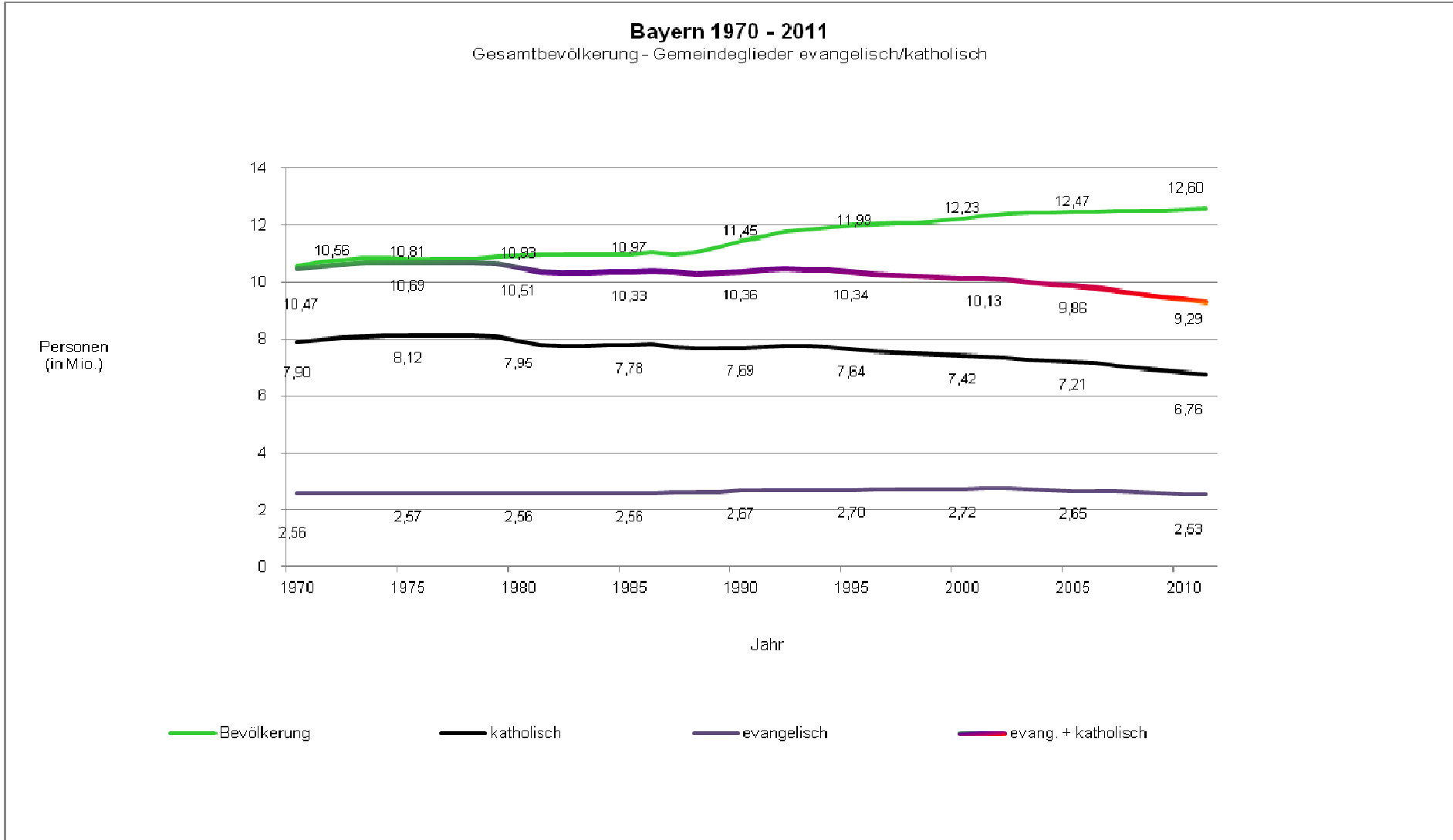
Entwicklung Punktwert		
Jahr	Punktwert	Sonderzuweisung
2007	113,95 €	-
2008	121,29 €	-
2009	121,90 €	9,24 €
2010	127,93 €	3,51 €
2011	129,85 €	-
2012	131,66 €	-
2013	<i>133,50 €</i>	-



Budget für Schlüsselzuweisungen		
Jahr	Budget	Sonderzuweisung
2007	66.100.000 €	-
2008	70.088.100 €	-
2009	70.088.100 €	5.312.158 €
2010	72.994.000 €	2.000.000 €
2011	73.500.000 €	-
2012	74.140.000 €	-
2013	<i>74.637.000 €</i>	-



Die Perspektiven der kirchlichen Mitglieder- und Finanzentwicklung - kirchliche, gesellschaftliche und missionarische Herausforderung / 1



Die Perspektiven der kirchlichen Mitglieder- und Finanzentwicklung

- kirchliche, gesellschaftliche und missionarische Herausforderung / 2



1. Finanz-, Wirtschafts-, Staatsschuldenkrise 2008 ff

2. Kirchenaustritte (80 % KiSt-Zahler!) - Eintritte:

- 2006/2007:	jeweils ca.15.000	3.335/3.975
- 2008:	20.383	3.671
- 2009:	20.036	3.550
- 2010:	20.073	5.439
- 2011:	16.483	3.139
- 2012:	16.839	3.717

3. Demographische Veränderungen:

- 2000 - 2011: Rückgang von 2,72 Mio. auf 2,53 Ggl. in der ELKB
- Seit Juli 2011: Rückgang um 21.980 Ggl.
- Demgegenüber Bevölkerungsentwicklung im Freistaat Bayern: + 0,8/2,2 %

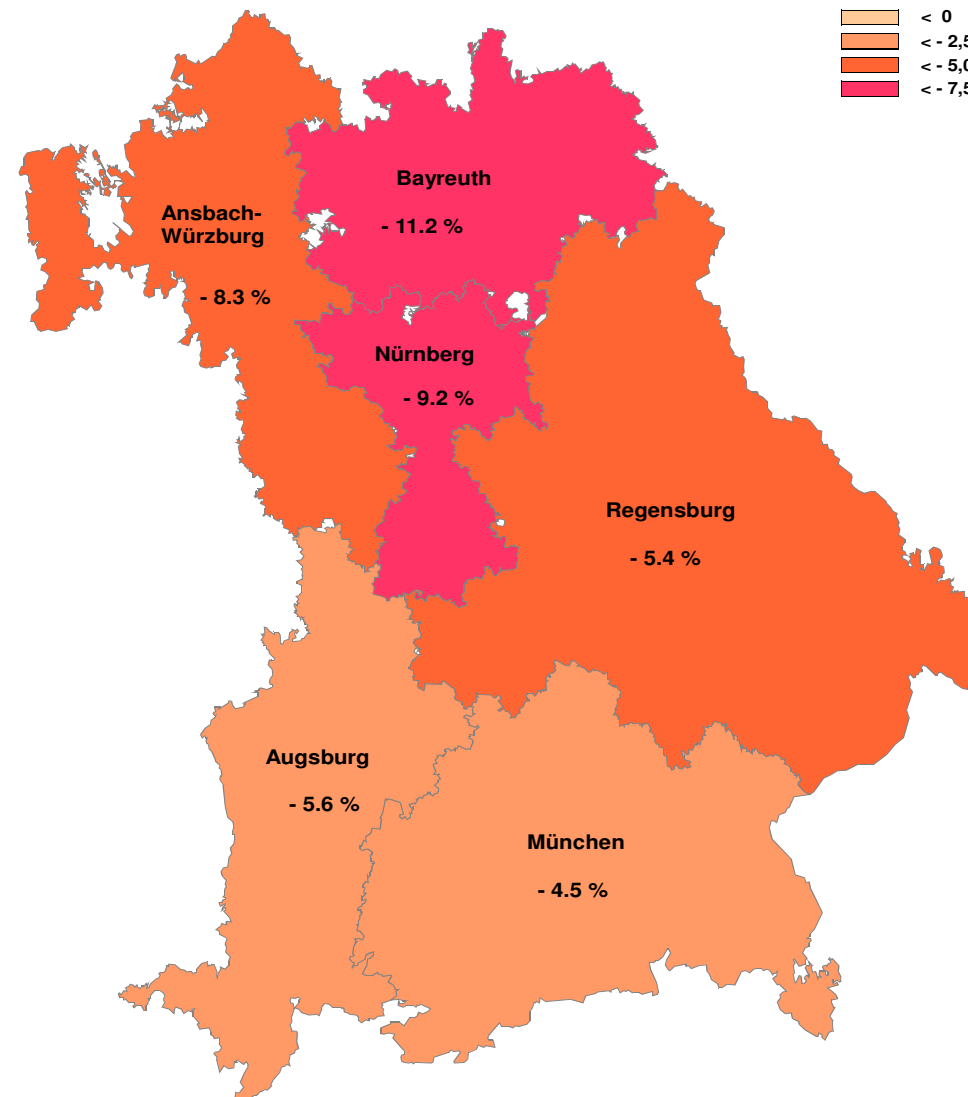
Perspektiven der kirchlichen Mitglieder- und Finanzentwicklung

- kirchliche, gesellschaftliche und missionarische Herausforderung / 3



Gemeindeglieder

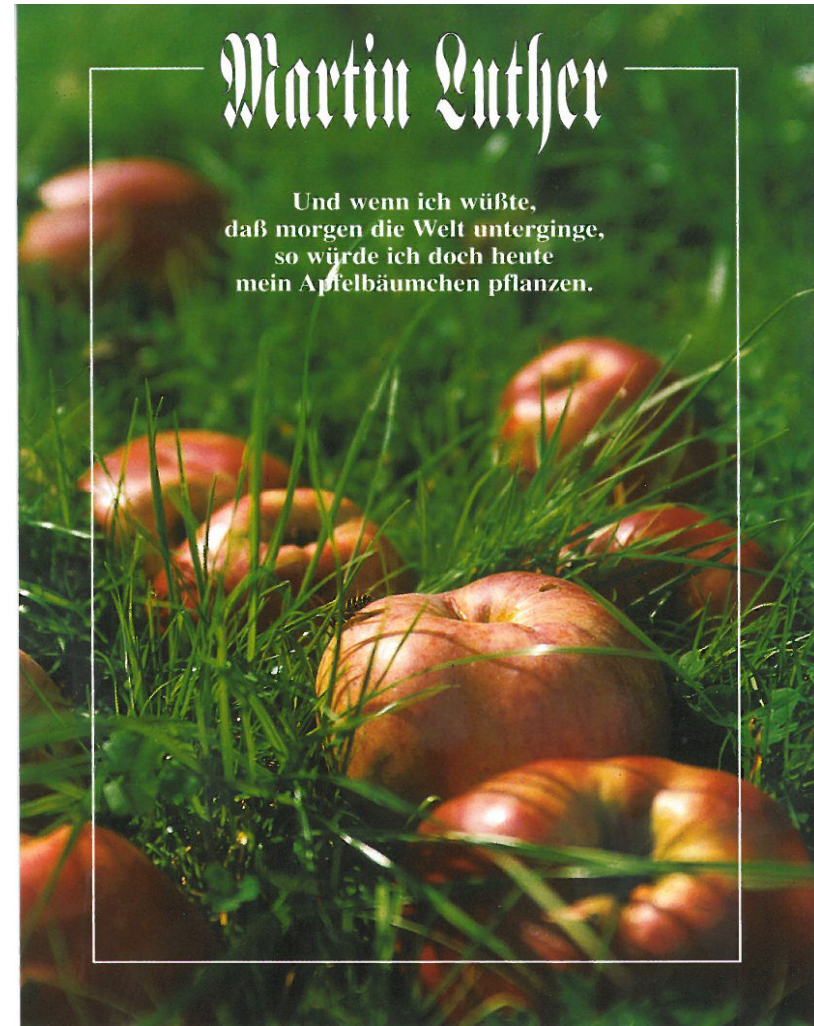
Veränderung Kirchenkreise 2002-2011 (in %)



Was ist zu tun ?



1. Auf die Mitglieder und andere achten
2. Überprüfung und Sicherung des dauerhaft erforderlichen Gebäudebestandes
3. Optimierung der Verwaltungsdienstleistungen für Kirchengemeinden: einheitliches Dienstleistungsangebot der Verwaltungsstellen
4. Umstellung auf das kaufmännische/doppische Rechnungswesen
5. Bildung und Förderung von Kooperationen.





Was ist zu tun ?

1. Auf die Mitglieder und Andere achten

- Kommunikation mit ihren Mitgliedern und – als öffentlichkeitswirksame und missionarische Kirche – darüber hinaus ist Kernaufgabe von Gemeinden und Landeskirche.
 - Sie ist strukturell gesichert durch
 - die Präsenz in der Fläche in den parochialen Strukturen,
 - gemeindliche, dekanatliche, landesweite und diakonische Einrichtungen und Dienste,
 - insbesondere Kindertagesstätten, Religionsunterricht, Konfirmandenarbeit, Kasualien, Beratungsdienste, Erwachsenenbildung, nicht zuletzt auch Wiedereintrittsstellen und Kirchensteuerämter.
- ⇒ Wichtig ist es,
- unterschiedliche Bindungsformen ernst zu nehmen und „in die Mokassins der Mitglieder zu schlüpfen“,
 - Dank- und Fundraisingkultur fortzuentwickeln (→ Fundraising-Strukturen auf Kirchenkreis- und regionaler Ebene, Beschlüsse der Landessynode Nov. 2012 zu „Mitgliederorientierung“ / Maßnahmen zur Vermittlung der Kirchensteuer).

Was ist zu tun ?

2. Überprüfung und Sicherung des dauerhaft erforderlichen Gebäudebestandes



Nr. 1 KG-BauBek:

„Kirchliche Gebäude sind wesentliche Grundvoraussetzung für die Gestaltung kirchlicher Arbeit vor Ort. Sie stiften Identität, prägen das Ortsbild und tragen zur Wahrnehmung von Kirche in der Gesellschaft bei.“

- Landeskirchenweit durchgeführtes Immobiliensicherungsprojekt als Dienstleistung für die Gemeinde vor Ort – *der Dekanatsbezirk als regionale Koordinationsebene!*
- Flächendeckende Erfassung der Grund- sowie der technischen und der kaufmännischen Gebäudedaten.
- Kriterien für die Priorisierung werden vor Ort und in der Region, nicht „von oben“ entwickelt (strateg. Gebäudekonzeptionen der Kirchengemeinden und Dekanatsbezirke) bis 31. Dezember 2012 (Überprüfung im Abstand von 5 Jahren).
- Unterstützende, verlässliche Angebote der Landeskirche:
 - Überwiegende Finanzierung von Pfarrhaussanierungen durch **Pfarrhausfonds**.
 - Unterstützung innovativer Maßnahmen durch besonderes Förderprogramm „Räume f. d. Zukunft“.
 - Künftig **Kirchensanierungsfonds** (insbes. zur stärkeren finanziellen Unterstützung kleiner Gemeinden mit großen Baulasten) → *Finanzierungssicherungsgesetz (FSG-Kirchen)*

Was ist zu tun ?

2. Überprüfung und Sicherung des dauerhaft erforderlichen Gebäudebestandes/2



Erwartungen an das landeskirchenweit durchgeführte Immobiliensicherungsprojekt:

Für die örtliche und regionale Ebene:

- Gebäude im Zusammenhang der Gemeindegarbeit und Gemeindeentwicklung wahrnehmen,
- Analyse und Vergewisserung, welche Gebäude für die kirchliche Arbeit auf örtlicher und regionaler Ebene unverzichtbar bzw. unaufgebbar sind (**Gebäudekonzeption**),
- Klärung des Verhältnisses von Bedarf und voraussichtlichen finanziellen Mitteln,
- Kreative Lösungen entwickeln, z. B.
 - Anmietung statt Eigentum (Pfarrdienstwohnungen),
 - Nutzungen konzentrieren („Räume für die Zukunft“),
 - Räume mit anderen teilen (kooperieren).

Für die landeskirchliche Ebene:

- Substantiierten Überblick gewinnen, um
 - landeskirchliche Bedarfszuweisungen nach klaren, transparenten und situationsgerechten Kriterien und Prioritäten vergeben und
 - den Gemeinden bei der Planung, Durchführung und Finanzierung von Baumaßnahmen ein verlässlicher Partner sein zu können.

Näheres dazu: vgl. Heft GE 2: „Räume für die Zukunft“.

Was ist zu tun ?

3. Optimierung der Verwaltungsdienstleistungen für Kirchengemeinden



Vielfältige Gründe:

- Forderungen nach Entlastung der Pfarrämter im Verwaltungsbereich angesichts Stellenreduzierung und zunehmender Komplexität der Aufgaben (z. B. Kindertagesstättenverwaltung, Immobilienbewirtschaftung).
- Deutliche Unterschiede im Dienstleistungsangebot und in den Verfahrensabläufen der Verwaltungseinrichtungen sowie begründeter, zusätzlicher Personalbedarf.
- Umstellung von der Kameralistik auf die kirchliche DOPPIK auch im Gemeindebereich bis 2017/18.

Was ist zu tun ?

4. Umstellung auf das kaufmännische/doppische Rechnungswesen



Rechnungswesentyp	Kameralistik (ELKB)	Doppik	Kirchl. Doppik (in Planung)*
Grundtyp	kameral / IST-Buchführung	kaufmännisch	kaufmännisch/ IST-Buchführung
Buchung auf	Haushaltsstellen	Konto und Gegenkonto (automatisiert)	Konto und Gegenkonto (automatisiert)
Verbuchung (nicht Investitionen)	beim Zahlungszeitpunkt	beim Entstehen (Forderungen/ Verbindlichkeiten), Periodengerechte Abgrenzung	beim Zahlungszeitpunkt, vereinfachte Periodenabgrenzung
Vermögens- und Schuldenübersicht	Nicht vollständig	Ja (Bilanz, Werteverzehr wird ausgewiesen)	Ja (Vermögensübersicht, Werteverzehr wird ausgewiesen)

*) Betrachtungsebene:
Kirchengemeinden

Was ist zu tun?



4. Umstellung auf das kaufmännische/doppische Rechnungswesen

Vorteile und Änderungen für Kirchengemeinden

Kirchengemeinde

Vorteile	Dies bleibt	Dies ändert sich
<ul style="list-style-type: none"> - Deutlichere Darstellung der Haushaltslage der KG - Deutlichere Abbildung der Investitionen der KG - Eine jahresgenaue Übersicht über das Vermögen und Schulden der KG 	<ul style="list-style-type: none"> - Die KG entscheidet weiterhin uneingeschränkt über ihre Gelder - Das Pfarramt ist erster Ansprechpartner für Gemeinde - Die örtlichen Bankbeziehungen, Bankkonten, Geschäftsbeziehungen können bestehen bleiben - Die bisherigen Verwaltungseinrichtungen werden Kirchengemeinden beraten 	<ul style="list-style-type: none"> - Das Hauptkonto der KG wird so etwas ähnliches wie ein Online-Konto - Die operative Arbeit der Geldbestandsverwaltung wird von Verwaltungseinrichtungen übernommen - Dies bedeutet eine Umstellung der finanznahen Prozesse zwischen KG und Verwaltungseinrichtung

LKA + LKSt.

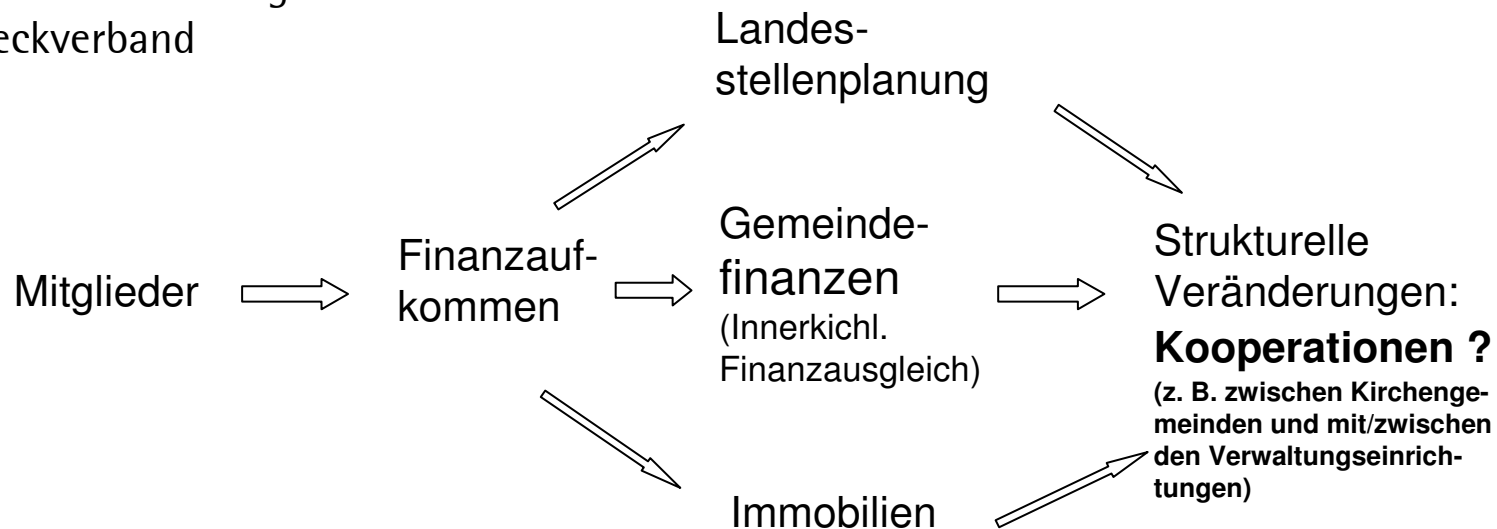
Vorteile	Dies bleibt	Dies ändert sich
<ul style="list-style-type: none"> - Deutlich höhere Klarheit über die Haushalts- und Vermögenslage der KGen in der ELKB (Gesamtsicht) - Zielgenauerer Einsatz der Ressourcen für KG durch innerkirchl. Finanzausgleich und Fonds möglich 	<ul style="list-style-type: none"> - Rechtaufsicht und Beratung durch LKA und LKSt 	<ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsprozesse im Landeskirchenamt und Landeskirchenstelle werden effizienter

Was ist zu tun?

5. Bildung und Förderung von Kooperationen



- a) Eigenständigkeit der Kirchengemeinden soll erhalten bleiben (keine verordneten „Fusionen“). Aber: Pfarrei und Dekanatsbezirk mit der Verwaltungsstelle sollen als bewährte Kooperationsebenen verstärkt genutzt werden
- b) Neue Formen der Zusammenarbeit definiert das ⇒ Kirchl. Zusammenarbeitsgesetz vom 11.12.2008 (KABl. 2009 S. 9):
- Arbeitsgemeinschaft
 - Zweckvereinbarung
 - Zweckverband



Näheres dazu: vgl. Heft GE 1: „Zusammenarbeit stärken“.

Demut, Gelassenheit und Zuversicht



D. Martin Luther:

*Wenn du gleich hundert Jahre
pflügest und aller Welt Arbeit
tättest, so könntest du doch
nicht einen Halm aus der Erde
bringen, sondern Gott macht,
während du schläfst, ohne alle
deine Werke einen Halm und
darauf viele Körner, wie er will.*